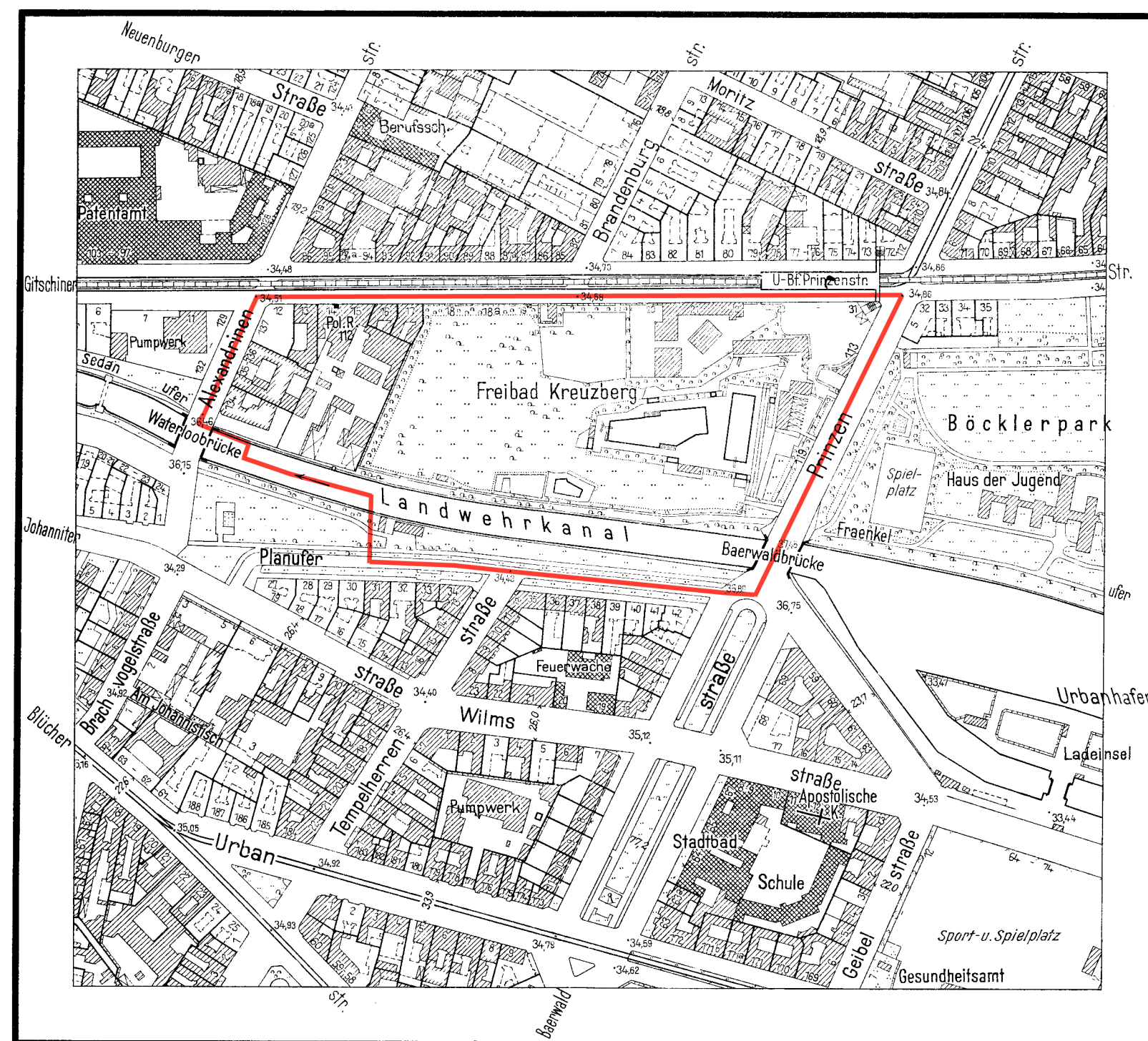


Planergänzungsbestimmungen

1. Die mit A, B, C und D bezeichnete Fläche wird als öffentliche Sonderzweckfläche - Freibad Kreuzberg - festgesetzt.
Als Maß der baulichen Nutzung wird eine größte Baumasse von 1,0 m³ umbauten Raumes je m² Baugrundstück sowie eine zulässige Geschosßanzahl von 2 Vollgeschossen festgesetzt.
Innerhalb der nicht überbaubaren Flächen des Freibadgeländes können bauliche Anlagen geringeren Umfanges, wie Duschräume, Toiletten und Unterstellräume u.ä. an geeigneter Stelle zugelassen werden.
2. Innerhalb der öffentlichen Grünflächen dürfen keine baulichen Anlagen errichtet werden.
3. Die Schutzstreifen dürfen nur mit leicht zu beseitigenden Befestigungen oder flachwurzelnden Anpflanzungen versehen werden.
4. Die Einteilung des Straßenraumes, der öffentlichen Grünflächen und der Freiflächen des Standortgeländes sind nicht Gegenstand der Festsetzung.
5. Soweit der Plan nichts anderes festsetzt, gelten die baurechtlichen Vorschriften.

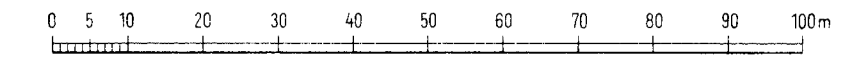
Abzeichnung

Bebauungsplan VI-4

für das Gelände
zwischen

Alexandrinestraße, Gitschiner Straße,
Prinzenstraße und Planufer
im Bezirk Kreuzberg

Maßstab 1:1000



Zeichenerklärung

A. Festsetzungen

Baulinien

festgesetzt	festzusetzen	aufzuheben	Straßen- u. Baufluchtlinie
			Straßenbegrenzungsline
			Baugrenze
			Gehsteig
			Schutzstreifen
			Straßen- u. Baufluchtlinie
			Straßenbegrenzungsline
			Baugrenze
			Gehsteig
			Schutzstreifen
			Straßen- u. Baufluchtlinie
			Straßenbegrenzungsline
			Baugrenze
			Gehsteig
			Schutzstreifen

Überbaubare Flächen

1. Art der Nutzung

Wie in den Bestimmungen über die Baugliederung
gem. § 7 der Bauordnung in der Fassung vom 21.11.1964

2. Maß der Nutzung

Einzelfestsetzung

Nicht überbaubare

Flächen Frei- u.

Verkehrsflächen

B. Sonstige Eintragungen

Gebäude (Bestand)

mit Geschosßanzahl

Versorgungsleitungen

Grenzen usw.

	Wohn- und Mischbauten		Geschäfts- Lager- Gewerbe- und Industriebauten
	öffentliche Gebäude		Abwasser
			Grenze des Geltungsbereiches
			Grundstücksgrenze
			Eigentumsgrenze
			Bordkante
			Straßenbahnlinie

Aufgestellt:

Der Senator
für Bau- und Wohnungswesen V

Im Auftrage:

Garbe

Bezirksamt Kreuzberg
Abt. Bau- und Wohnungswesen

Amt für Stadtplanung

Siepelt

Amtsleiter

Berlin, den 4. 3. 1960

Bab

Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung

mit Beschluß vom 17. März 1960 erhalten und wurde

in der Zeit vom 12. 4. 1960 bis 10. 5. 1960 öffentlich ausgelegt.

Berlin, den 1. Dezember 1960

Bezirksamt Kreuzberg

Abt. Bau- und Wohnungswesen

Amt für Stadtplanung

Siepelt

Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die
städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949

in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) in Verbindung mit § 174 Abs. 1

des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341/GVBl. S. 665)

durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 20. November 1962

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

Schwedler

Die Verordnung ist am
für Berlin auf S.

im Gesetz- und Verordnungsblatt
veröffentlicht worden.

Zu diesem Bebauungsplan gehört das
Deckblatt vom 9. November 1962

(In diese Abzeichnung eingearbeitet)

Die eingetragenen Straßen- und Baufluchtlinien sind, soweit Fluchtlinienpläne nicht vorliegen,
vorhandenen Unterlagen (B-Pläne des Zentr. Verm. Amtes, Akten der Baupolizei u. ä.) entnommen.
Die Feststellungsdaten dieser Fluchtlinien sind nicht bekannt.

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Eigentümerverzeichnis